

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 11/13 B

L 12 SB 93/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 3 SB 136/08 (SG Bremen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch Versorgungsamt Bremen,
Friedrich-Rauers-Straße 26, 28195 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Othmer
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 11. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 11.10.2012 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) die von der beklagten Freien Hansestadt vorgenommene Herabsetzung des bei der Klägerin festgestellten Grades der Behinderung von 100 auf 70 bestätigt. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit Divergenz, grundsätzlicher Bedeutung und Verfahrensmängeln begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 3 Zur formgerechten Rüge eines Zulassungsgrundes der Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, den die Klägerin in erster Linie geltend macht, ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*).
- 4 Diese Erfordernisse hat die Klägerin nicht ausreichend berücksichtigt. Sie hat insbesondere dem Urteil des LSG keinen abstrakten Rechtssatz entnommen, der der von ihr herangezogenen Rechtsprechung des BSG widersprechen könnte. Vielmehr ist ihrem Vorbringen lediglich zu entnehmen, dass das LSG bei seiner Entscheidung im konkreten Einzelfall nicht nach den vom BSG aufgestellten Grundsätzen vorgegangen sei. Zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde ist es jedoch nicht, ob das LSG richtig entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, auf die sich die Klägerin ebenfalls beruft, hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich



ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*).

- 6 Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht. Die Klägerin hält es für eine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage, ob die Vorschrift des § 48 Abs 3 SGB X auch auf das Schwerbehindertenrecht anwendbar ist. Sie hat jedoch die höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht dargetan. Insbesondere ist sie nicht darauf eingegangen, ob die Frage - zB durch das Urteil des BSG vom 22.10.1986 - 9a RVs 55/85 - (*BSGE 60, 287 = SozR 1300 § 48 Nr 29*) - höchstrichterlich bereits beantwortet ist (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*).
- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*).
- 8 Soweit die Klägerin eine fehlerhafte Nichtanwendung des § 48 Abs 3 SGB X rügt, macht sie einen Verstoß gegen eine Vorschrift des Verwaltungsverfahrenrechts geltend. Die Anwendung von Verwaltungsverfahrenrecht betrifft den Inhalt einer gerichtlichen Entscheidung. Von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG werden hingegen nur Mängel des gerichtlichen Verfahrens erfasst.
- 9 Schließlich rügt die Klägerin, das LSG habe in fehlerhafter Besetzung über den von ihr in der mündlichen Verhandlung gestellten Befangenheitsantrag entschieden bzw diesen übergangen. Dazu hat sie nicht alle Tatsachen vorgetragen, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob insoweit ein Verfahrensmangel vorliegt. Geht das LSG - wie offenbar hier - in den Urteilsgründen von einem rechtsmissbräuchlichen Ablehnungsgesuch aus, das unbeachtlich sei, so kann sich allerdings eine fehlerhafte Anwendung des insoweit einschlägigen § 60 SGG iVm § 42 ZPO - anders als in Fällen einer vorangegangenen Zwischenentscheidung (*vgl dazu BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 RdNr 8 ff; BSG SozR 4-1100 Art 101 Nr 3 RdNr 5*) - als Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG erweisen, auf dem die Entscheidung beruhen kann (*vgl dazu BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 4; BSG Beschluss vom 13.8.2009 - B 8 SO 13/09 B - Juris*). Den Ausführungen der Klägerin ist jedoch nicht schlüssig zu entnehmen, inwiefern das LSG ihre



Ablehnungsgesuche vom 11.10.2012 zu Unrecht als rechtsmissbräuchlich angesehen haben könnte. Insbesondere gibt sie den vollständigen Inhalt dieser Gesuche nicht wieder.

- 10 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

